

Internes Reglement Nr. 6

KONTROLLE DER TISCHTENNISPIELE UND -TURNIERE

1. Um die Durchführung der Tischtennisspiele und -turniere im Bereich der FLTT gemäß den bestehenden und einschlägigen statutarischen und reglementarischen Spielregeln zu gewährleisten, werden dieselben von, vom Comité-Directeur ernannten, Kontrolleuren regelmäßig kontrolliert.
2. Bei folgenden Kompetitionen werden Kontrollen durchgeführt:
 - Nationale Mannschaftsmeisterschaften aller Kategorien
 - Offizielle Coupe-Kompetitionen der FLTT
 - Internationale Freundschaftsspiele der Vereine
 - Einzel- und Mannschaftsturniere der Vereine
3. Die Organisation und die Ausführung der Kontrollen wird jedes Jahr der "**Commission des contrôleurs**" (CC) übertragen, welche für die Dauer einer Saison und spätestens im August vom Comité-Directeur genehmigt wird.

Die Sonderkommission setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den, vom Comité-Directeur, auf Vorschlag des Kommissionspräsidenten, ernannten Kontrolleuren.

Der Comité-Directeur ernennt in seiner Sitzung nach dem Kongreß den Präsidenten dieser Sonderkommission, der vom Comité-Directeur gegenüber zuständig und verantwortlich für die Arbeit seines Gremiums ist.

Das Aufgabengebiet des Präsidenten ist wie folgt umrissen:

- Er schlägt dem CD innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung die Zusammensetzung seiner Kommission zur Genehmigung vor.
- Er achtet darauf, daß die Kontrollen in jedem Kontrollbezirk regelmäßig und nach denselben Richtlinien durchgeführt werden.
- Er meldet häufig festgestellte Nachlässigkeiten, Beanstandungen und Unregelmäßigkeiten an den Comité-Directeur.
- Er interveniert persönlich bei denjenigen Kontrolleuren, die den ihnen gestellten Aufgaben nicht oder unregelmäßig nachkommen.
- Er verfaßt den Jahresbericht seiner Sonderkommission, welcher vom Comité-Directeur eingesehen und vom Kongreß genehmigt wird.

Das Mandat der Kontrolleure gilt als eingestellt:

- am Ende einer jeden Saison
- nach ihrer schriftlichen Demission
- nach Amtsenthebung durch den Comité-Directeur, die nur aus begründeten Motiven erfolgen kann, die dem Comité-Directeur vom Präsidenten der Commission des Contrôleurs schriftlich vorgelegt werden müssen. Vor dem Beschluß der Amtsenthebung muß der Comité-Directeur den Kommissionspräsidenten und den betreffenden Kontrolleur in ihren Aussagen anhören.

Zur Legitimation erhalten die Kontrolleure jährlich einen persönlichen Ausweis, der bei Einstellung der Funktion dem Verbands zurückgegeben werden muß.

Die Zusammensetzung der Kommission muß zu Beginn einer jeden Saison in einem offiziellen Organ der FLTT veröffentlicht werden.

4. Zur Durchführung der in Art 1. und 2. genannten Kontrollen wird das FLTT-Gebiet anfangs einer jeden Saison in regionale Kontrollbezirke eingeteilt.
Jeder Kontrollbereich fällt unter die Zuständigkeit je eines Kontrolleurs. Außerdem können für die Damen-, Jugend- und Coupekationen sowie für die Vereinsturniere zusätzliche Kontrolleure vorgesehen werden. Die Zusammensetzung der Kontrollbereiche wird nicht veröffentlicht.
5. Jedem Kontrolleur werden die Vereine seines Kontrollbereiches spätestens im September eines jeden Jahres schriftlich mitgeteilt und er ist verpflichtet, in jeder Saison mindestens ein Heimspiel eines jeden ihm zugeteilten Vereins zu kontrollieren.
Diese Kontrollen werden autonom und aus eigener Initiative von den Kontrolleuren anhand des offiziellen Spielkalenders und der im Bulletin Officiel veröffentlichten Coupepaarungen durchgeführt. Die Kontrolleure dürfen in keinem Falle den für die Kontrolle vorgesehenen Verein im voraus benachrichtigen und ihre Kontrollen Drittpersonen im voraus mitteilen.
Es steht den Kontrolleuren frei, an einem und demselben Spieltag so viele Kontrollen durchzuführen, wie es ihnen möglich ist.
Der Präsident der Commission des Contrôleurs kann, von Fall zu Fall, einen Kontrolleur mit der Kontrolle eines offiziellen Vereinsspiels, eines internationalen Vereinsfreundschaftsspiels und eines Einzel- resp. Mannschaftsturnier eines Vereines beauftragen.
6. Die Kontrolleure müssen für jede Spielkontrolle einen schriftlichen Bericht anfertigen, der dem Verbandssekretariat zugestellt wird.
Der Kontrolleur hat das Recht, bei der ersten Feststellung von geringeren Verstößen gegen die Vorschriften des Verbandes einen mündlichen Verweis auszusprechen; bei der zweiten Kontrolle muß dieselbe Unregelmäßigkeit im schriftlichen Bericht vermerkt werden.
Der Kontrolleur übermittelt außerdem dem Verbandsgericht die Berichte welche eine festgestellte Unregelmäßigkeit beinhalten.
7. Die Berichte der kontrollierten Spiele sind mittels Formular "Procès-verbal du Contrôle d'un match officiel" (Formular FLTT Nr. 051) zu verfassen.
Die Berichte müssen innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach den kontrollierten Spielen im Verbandssekretariat und beim Verbandsgericht vorliegen (siehe Art. 6).
Der Bericht enthält folgende Angaben:
 - Nummer und Bezeichnung des kontrollierten Spieles
 - Uhrzeit der Kontrolle
 - Feststellungen des Kontrolleurs
 - Unterschrift des Kontrolleurs und der beiden Mannschaftskapitäne resp. des Hauptschiedsrichters der Heimmannschaft und des Kapitäns der Gastmannschaft.

Bei jeder Kontrolle paraphiert der Kontrolleur den Schiedsrichterbogen des betreffenden Spieles in der dafür vorgesehenen Rubrik.
Neben dem Namenszug ist die Uhrzeit der Kontrolle einzuschreiben. Außerdem setzt er seinen Namenszug neben das bei der Kontrolle laufende Einzel und Doppel.
8. Bei Turnierkontrollen werden in einem schriftlichen Bericht (Formular FLTT 050), das den Kontrolleuren nebst Einsatzorder des Präsidenten der Commission des Contrôleurs ausgehändigt wird, festgehalten. Der Bericht ist vom Kontrolleur zu unterschreiben und spätestens 5 Tage nach dem Turnierdatum dem Verbandssekretariat vorzulegen.
Alle Rubriken des Formulars sind möglichst gemäß den festgestellten Tatsachen auszufüllen.

Die festgestellten Mängel, Verfehlungen und Unregelmäßigkeiten werden vom Kontrolleur direkt an das Verbandsgericht und an das Verbandssekretariat weitergeleitet.

Der Vermerk "Contrôle" gefolgt von der Uhrzeit und der Unterschrift muß auf dem Turnierbogen der höchsten Turnierklasse bei Einzelturnieren oder auf einem Spielbogen bei Mannschaftsturnieren vom Kontrolleur eingetragen werden.

9. Die Kontrollen müssen sich hauptsächlich auf folgende Punkte beziehen:

9.1. bei Mannschaftsspielen und- turnieren:

- sportliches Benehmen und Einsatz der Spieler und Mannschaften
- Anwesenheit im Spielsaal der auf dem Schiedsrichterbogen aufgeführten Spieler
- Kontrolle der Lizenzen der Spieler, des Hauptschiedsrichters resp. des nichtspielenden Kapitäns bei Jugendmannschaften
- Richtige Reihenfolge der Begegnungen
- Anfangsstunde der Spiele und richtiger Spielsaal
- Aufstellung der Mannschaften (Aufstellungszettel)
- Vorhandensein im Spielsaal:
 - * der aktuellen FLTT-Statuten und -Reglemente
 - * der Schiedsrichter 1x1
 - * des Netzmaßes
 - * der Kurzzeitmesser (ein Kurzzeitmesser für 3 Tische)
 - * des vorgeschriebenen Thermometers
- Richtige Führung des Schiedsrichterbogens
- Zustand des Spielsaals und des Spielmaterials
- Sportkleidung der Spieler (Reklame auf der Rückseite der Sporthemden)
- Rauchen im Spielsaal

Der Kontrolleur hat das Recht auf Unzulänglichkeiten und Mißstände aufmerksam zu machen. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Veranstalters oder des zuständigen Vereins, dem Rat des Kontrolleurs Folge zu leisten oder nicht.

9.2. bei Einzelturnieren:

- Aushängen und Führung der Turnierbögen aller Turnierkategorien
- Vorhandensein und Ausstellung der vorgesehenen Preise
- Qualifikation der Teilnehmer für die einzelnen Turnierkategorien
- Einhaltung der Bestimmungen des genehmigten Turnierreglements
- Schiedsrichtereinsatz
- Allgemeine Organisation

10. Die Vereine, bei denen die Kontrolleure als Mitglied lizenziert sind, werden zur Durchführung der Spielkontrollen einem anderen Kontrollbereich als demjenigen ihres Mitgliedes zugeteilt.

11. Die Autoreisen der Kontrolleure werden zu den offiziellen Sätzen zurückvergütet; die Kontrolleure erhalten pro Kontrolltag eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe am Beginn einer jeden Saison vom Comité-Directeur festgesetzt wird. Außerdem werden den Kontrolleuren ihre reellen Auslagen z.B. Portokosten zurückerstattet.

12. Sämtliche Berichte der Kontrolleure resp. Photokopien derselben sind dem Präsidenten der Commission des Contrôleurs zwecks administrativer und statistischer Auswertung sowie Klassierung auszuhändigen. Derselbe redigiert den Jahresbericht über die Tätigkeit der Kontrolleure, der dem Kongreß unter der Rubrik "Berichte der Kommissionen und Gerichtsinstanzen" vorgelegt wird.

13. Die Tätigkeit der Kontrolleure wird für die Verleihung der Verdienstabzeichen in Betracht gezogen. Hierzu wird die Kommission im Art. 2.3.101 des Verdienstreglementes als "Commission spéciale temporaire" eingestuft.

14. Der Hauptschiedsrichter und die Mannschaftskapitäne resp. die Turnierorganisatoren sind verpflichtet, den Kontrolleuren alle gewünschten Auskünfte zu liefern und die verlangten

Dokumente (Lizenzen, Schiedsrichterbögen, Mannschaftsaufstellungszettel, Turnierbögen, Einschreibelisten bei Turnieren, Turnierreglemente, usw.) vorzulegen.
Eine Weigerung wird im Kontrollbericht festgehalten und sie wird mit den in der Strafskala vorgesehenen Maßnahmen geahndet.

Reglement angenommen in der Sitzung des
Comité-Directeur vom 28. September 1987